

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

## Abzug von Unterhaltsleistungen bereits bei gesetzlicher Pflicht

In einem Grundsatzurteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung ausreicht, wenn der Empfänger dem Grunde nach gesetzlich unterhaltsberechtigter ist. Auf eine konkrete **zivilrechtliche Unterhaltsberechtigung kommt es nicht mehr an**. Somit bleibt der Abzug auch in den Fällen erhalten, in denen sich z.B. in gerader Linie Verwandte nicht um eine mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit bemühen.

Bislang wurde durch einen Rückgriff auf die zivilrechtlichen Vorschriften die Auffassung vertreten, dass für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen als **außergewöhnliche Belastungen** auch eine Bedürftigkeit des Unterstützten erforderlich ist. Damit war im Ergebnis nur derjenige unterhaltsberechtigter, der außerstande war, sich selbst zu unterhalten. Kam der Unterstützte aber beispielsweise seiner Verpflichtung, die eigene Arbeitskraft zu verwerten, nicht nach, war er nicht bedürftig und damit auch nicht unterhaltsberechtigter.

Im **Urteilsfall** zahlte ein Vater anfallende Kosten und Abgaben für eine Wohnung seines volljährigen und verheirateten Sohnes, der in den entsprechenden Jahren keine positiven Einkünfte erzielte. In diesem Fall ist nun die Bedürftigkeit des unterstützten Sohnes zu unterstellen. Die potenzielle Unter-

haltsberechtigung reicht aus. Für den Abzug der Unterhaltsleistungen kommt es allerdings weiter darauf an, ob sie **notwendig und angemessen** sind. Hierbei spielen steuerlich folgende Aspekte eine Rolle:

- Die Höchstbeträge,
- die Berücksichtigung des eigenen Vermögens der unterstützten Person,
- die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge sowie
- die Opfergrenze, die sich auf das angemessene Verhältnis der Unterhaltszahlungen zum Nettoeinkommen des Leistenden bezieht.

Abschließend kann man festhalten, dass die vom BFH mit diesem Urteil aufgestellte Betrachtungsweise zu **Vereinfachungen** führt. Denn eine potenzielle zivilrechtliche Unterhaltsberechtigung ist leicht feststellbar. Ermittlungen und

### Abgabetermin

für den Termin 10.1.2007 = 10.1.2007  
(UStVA, LStAnm)

### Zahlungstermin

bei **Scheck-/Barzahlung**  
für den Termin 10.1.2007 = 10.1.2007  
(UStVA, LStAnm)

### Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**  
für den Termin 10.1.2007 = 15.1.2007  
(UStVA, LStAnm)

### Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

|        |        |        |        |
|--------|--------|--------|--------|
| 10/05  | 03/06  | 06/06  | 10/06  |
| + 2,3% | + 1,8% | + 2,0% | + 1,1% |

Nachforschungen der Finanzämter hinsichtlich einer konkreten Bedürftigkeit sind nicht mehr notwendig. Allerdings ist zu beachten, dass die übrigen Anforderungen, wie die Höhe von Vermögen und Einkommen des Unterstützten über die **neue Anlage Unterhalt**, die ab der Steuererklärung für das Jahr 2006 mit eingereicht werden muss, gezielter und detaillierter abgefragt werden. Das gilt vor allem bei Aufwendungen für den Unterhalt von Personen, die im **Ausland** leben.

## Für alle Steuerpflichtigen

**Pkw-Wertminderung durch Unfall keine außergewöhnliche Belastung**

Wird ein Pkw bei einer Fahrt zur Arbeit aufgrund eines Unfalls beschädigt, so ist die hieraus resultierende Wertminderung regelmäßig nicht als **außergewöhnliche Belastung** abziehbar. Denn ein Pkw gehört grundsätzlich nicht zum lebensnotwendigen Bedarf.

Das gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Fahrzeug für Fahrten im Zusammenhang mit der

nichtselbstständigen Tätigkeit genutzt wird. Eine **Ausnahme** hiervon ist nur für Steuerpflichtige anzuerkennen, die so gehindert sind, dass sie sich außerhalb des Hauses nur mit einem Pkw fortbewegen können. Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof durch ein aktuelles Urteil bestätigt.

*BFH-Urteil vom 24.4.2006, Az. III B 164/05, BFH/NV 2006, 1468*

## Für alle Steuerpflichtigen

**Veranlagung von Amts wegen auch bei Verlusten von über 410 EUR**

Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit unterliegen dem Lohnsteuerabzug. Daher wird eine **Veranlagung von Amts wegen** (Pflichtveranlagung) nur durchgeführt, wenn neben diesen Einkünften noch weitere Einkünfte wie z.B. aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung von mehr als 410 EUR vorliegen. Ist das nicht der Fall, sind Arbeitnehmer regelmäßig nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Nur wenn der Arbeitnehmer in diesen Fällen **freiwillig** eine Steuererklärung abgibt, und damit eine Veranlagung beantragt (Antragsveranlagung) kann er seine Ansprüche auf Einkommensteuerrückzahlung geltend machen. Allerdings **muss** die Antragsveranlagung **innerhalb von zwei Jahren** nach Ablauf des zu veranlagenden Kalenderjahres beantragt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte jüngst in dieser zweijährigen **Ausschlussfrist** eine **verfassungswidrige Benachteiligung** von Arbeitnehmern gegenüber

anderen Steuerpflichtigen gesehen, die von Amts wegen veranlagt werden und das Bundesverfassungsgericht zwecks Klärung angerufen. Darüber hinaus hat der BFH in zwei weiteren Urteilen entschieden, dass das Finanzamt **auch bei negativen Einkünften** aus anderen Einkunftsarten von über 410 EUR eine **Veranlagung von Amts wegen** durchzuführen hat. Denn der Begriff „Einkünfte“ umfasst nicht nur die positiven, sondern auch die negativen Einkünfte. Damit sind Verluste und Werbungskostenüberschüsse auch ohne zeitliche Beschränkung der Abschlussfrist zu berücksichtigen.

Die **Wirkung** dieser Urteile ist aber **begrenzt**. Denn ab dem Jahr 2007 soll die gesetzliche Vorschrift dahingehend geändert werden, dass eine Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern generell nur erfolgt, wenn die **positive Summe** der sonstigen Einkünfte mehr als 410 EUR beträgt.

*BFH-Urteile vom 21.9.2006, Az. VI R 47/05 und Az. VI R 52/04, DStR 2006, 1978*

## Für alle Steuerpflichtigen

**Mindeststeuer gekippt?**

Durch die im Jahr 1999 eingeführte Mindeststeuer wollte man erreichen, dass Gutverdienende ihre **Steuerlast nicht auf Null reduzieren** können. Deshalb begrenzte man den Verlustausgleich zwischen den verschiedenen Einkunftsarten. Im Ergebnis mussten dadurch viele Steuern zahlen, obwohl sie in der fraglichen Zeit insgesamt ein steuerliches „Minus“ erwirtschaftet hatten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Mindestbesteuerung für **verfassungswidrig** und hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Klärung vorgelegt. Das Gesetz sei unverständlich, widersprüchlich und irreführend, so der BFH. Obwohl die Mindeststeuer in der fraglichen Form bereits im Jahr 2004

abgeschafft wurde, ist der **Ausgang des Verfahrens von Bedeutung**. Denn viele Steuerpflichtige haben rechtzeitig Einspruch eingelegt und können nun ggf. für die Jahre 1999 bis 2003 mit einer Erstattung rechnen.

*BFH-Beschluss vom 6.9.2006, Az. XI R 26/04, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 063234*

## Für Unternehmer

**Unternehmensteuerreform jetzt auf dem Weg**

Die Bund-Länder Arbeitsgruppe „Reform der Unternehmensteuer in Deutschland“ hat am 2.11.2006 ein **neues Konzept** für eine umfassende Reform der Unternehmensteuern vorgelegt. Diese soll u.a. folgende wesentliche Eckpfeiler haben:

- Die **Steuerbelastung für Körperschaften** soll um ca. neun Prozent auf unter 30 Prozent gesenkt werden.
- Die **Belastung mittelständischer Unternehmen** soll weiter verringert werden.
- Die **Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaften** soll weitgehend erreicht werden. Gewinne von Personengesellschaften, die der Einkommensteuer unterliegen, sollen nur mit maximal 29,8 Prozent besteuert werden.
- U.a. für Veräußerungsgewinne, Zinserträge und Dividenden soll eine **Abgeltungsteuer** von 25 Prozent eingeführt werden. Der zu versteuernde Betrag soll an der Quelle fällig werden, was bedeutet, dass er von der Bank direkt an den Fiskus überwiesen werden soll.
- Die Abgeltungsteuer soll das **Halbeinkünfteverfahren** ersetzen.

*Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 2.11.2006, Nr. 133/2006, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 063293*

## Für Eltern

**Elterngeld kommt zum 1.1.2007**

Da nun abschließend auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hat, steht dem Start des Elterngeldes zum 1.1.2007 nichts mehr im Weg. Das Elterngeld wird ab diesem Zeitpunkt **für volle zwölf Monate** gezahlt. Zwei zusätzliche Partnermonate sollen auch Vätern Anreize verschaffen, Elternzeit zu nehmen. Darüber hinaus gilt u.a. weiter:

- Das Elterngeld ersetzt **67 Prozent des bisherigen Einkommens** des erziehenden Elternteils bis zu einem Höchstsatz von 1.800 EUR netto.
- Es gibt einen einkommensunabhängigen **Sockelbetrag von 300 EUR**.
- Wer mehr als **30 Stunden pro Woche** arbeitet, hat keinen Anspruch auf das Elterngeld.

*Pressemitteilung der Bundesregierung vom 3.11.2006, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 063297*

## Für alle Steuerpflichtigen

## Zur steuerlichen Anerkennung von Angehörigenverträgen

Die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen ist unter anderem davon abhängig, dass sie **bürgerlich-rechtlich wirksam** vereinbart worden sind und wie unter fremden Dritten gestaltet und durchgeführt werden. Denn innerhalb der Familie fehlt es typischerweise an einem Interessengegensatz, sodass Gestaltungsmöglichkeiten leichter steuerrechtlich missbraucht werden können. Somit ist es geboten, an den **Nachweis** der Ernsthaftigkeit **strenge Anforderungen** zu stellen.

Allerdings darf die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formvorschriften beim Vertragsschluss steuerlich nicht automatisch die Nichtanerkennung zur Folge haben. Einem zivilrechtlich unwirksamen Vertragsabschluss ist nur **indizielle Bedeutung** beizumessen. Sind Verträge aufgrund zivilrechtlicher Vorschriften zunächst schwebend unwirksam, sind Werbungskosten oder Betriebsausgaben deshalb nicht bereits vom Abzug ausgeschlossen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Parteien das Vereinbarte tatsächlich durchführen und nach Erkennen der Unwirksamkeit zeitnah **auf eine Behebung hinwirken**. Denn während der **Schwebezeit** entsteht zwar an sich noch keine rechtliche Bindung der Beteiligten – diese kann aber nachgeholt werden. Damit reicht wohl zukünftig eine zügige Heilung der von der Finanzverwaltung aufgezeigten Formfehler zur steuerlichen Anerkennung.

*BFH-Urteil vom 7.6.2006, Az. IX R 4/04, DB 2006, 2216*

## Für Ehepaare

## Zusammenveranlagung bei Tod eines Ehepartners

Die automatische Unterstellung der Zusammenveranlagung von Ehepartnern setzt die Existenz beider Partner voraus. Nach dem Tod eines Ehepartners kann das Wahlrecht für zurückliegende Veranlagungszeiträume daher nur ausgeübt werden, wenn der **Erbe** des Verstorbenen dem **zustimmt**. Zu beachten ist, dass **kein automatischer Anspruch** gegen einen Erben auf Zustimmung zur Zusammenveranlagung besteht.

*FG Hamburg, Urteil vom 8.6.2006, Az. 3 K 376/04, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 063240, Revision beim BFH unter Az. III R 59/06*

## Jahressteuergesetz 2007

## Noch mehr Änderungen sind in Planung

Die ohnehin schon umfangreichen Änderungspläne im Jahressteuergesetz 2007 erhalten über eine Bundesratsinitiative nun noch **eine Reihe weiterer Vorhaben**. Der Finanzausschuss hat die vom Bundestag beschlossenen Entwurfsinhalte um **Vorschläge aus den Ländern** ergänzt. Das endgültige Gesetz wird voraussichtlich erst Ende Dezember 2006 alle Hürden genommen haben. Nachfolgend werden weitere wichtige Vorhaben vorgestellt:

- Bei der **pauschalen Besteuerung von Sachzuwendungen** eines Arbeitgebers an seine Beschäftigten oder Kunden soll ein pauschaler Steuersatz von 30 statt 45 Prozent kommen. Daneben soll die Begrenzung auf den Höchstbetrag von 10.000 EUR jährlich nicht nur für alle insgesamt im Jahr gewährten Zuwendungen gelten, sondern für Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr.
- In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass über die **Verrechenbarkeit von Spekulationsverlusten**, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, erst im Jahr der Verrechnung zu entscheiden sei. Denn ein gesondertes Feststellungsverfahren sehe die Vorschrift nicht vor.
- **Per Gesetz** soll nun aber für alle nicht verjährten Sachverhalte eine gesonderte Feststellung der Verluste

im Entstehungsjahr vorgeschrieben werden. Damit wären ehemals nicht deklarierte Verluste nicht nachträglich verrechenbar. Für aktuelle Steuerfestsetzungen aber wäre die geplante Änderung praktikabler, da über negative Einkünfte sofort im Entstehungsjahr entschieden wird. Anleger sollten also mit einer Geltendmachung realisierter Verluste nicht warten, bis in Zukunft entsprechende Gewinne anfallen.

- Auf die geplante gesetzliche Regelung, nach der **Steuerschulden** eines Schuldners nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens **als Masseschulden** gelten sollten, soll an dieser Stelle zunächst verzichtet werden. Angedacht ist die Problematik der Steuerausfälle allerdings in einem separaten Gesetzesvorhaben zu regeln.

*Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 19.10.2006 zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 (BT-Drs. 16/2712) BT-Drs. 16/3036, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 063321*

## Für alle Steuerpflichtigen

## Zur Frage, wie schnell ein Einspruch „bearbeitet“ sein muss

Ein Finanzamt darf einen Einspruch nicht über Monate hinweg mit der Begründung nicht bearbeiten, dass „der Einspruch wegen der Vielzahl der anhängigen Rechtsbehelfe noch nicht zur Entscheidung anstehe“. Denn im Gesetz ist vorgesehen, dass ein Steuerpflichtiger in der Regel **nach sechs Monaten** eine „Untätigkeitsklage“ beim Finanzgericht erheben kann.

Dabei werden sechs Monate Bearbeitungszeit für einen Einspruch generell als angemessen angesehen. Eine **längere Bearbeitungszeit** kann ggf. dann

gerechtfertigt sein, wenn ein **„triftiger Grund“** dafür vorliegt und das Finanzamt diesen auch mitteilt. Als triftiger Grund käme beispielsweise in Betracht, dass das Finanzamt auf die Entscheidung eines vergleichbaren Musterverfahrens wartet und daraufhin mit Zustimmung des Steuerpflichtigen das Ruhen des Verfahrens anordnet. Ursachen im Bereich der Behördenorganisation, wie z.B. **Arbeitsüberlastung** durch Personalmangel, sind aber grundsätzlich **nicht ausreichend**.

*BFH-Urteil vom 27.4.2006, Az. IV R 18/04, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 062869*

## Für Vereinsmitglieder

## Nur „echte“ Spenden an Sportvereine absetzbar

Zwar können Mitglieder ihrem Verein Spenden zuwenden. Deren steuerliche Anerkennung ist aber zu versagen, wenn damit „gruppen-eigennützige Zwecke“ **privater Lebensgestaltung** verfolgt werden. Das ist anzunehmen, wenn

wie im Urteilsfall erwartet wird, dass mit der Aufnahme neben Aufnahme- und Jahresbeitrag von allen Neueintretenden noch eine „Spende“ geleistet wird.

*BFH-Urteil vom 2.8.2006, Az. XI R 6/03 unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 063154*

## Für Unternehmer

## Weitere neue Details zu den erbschaftsteuerlichen Neuregelungen ab 2007

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf zur erbschaftsteuerlichen Neuregelung ab 2007 veröffentlicht, der nicht nur zu Änderungen beim inländischen Betriebsvermögen führt. Allerdings steht dieser Entwurf noch **unter dem Vorbehalt** von der in Kürze anstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bewertung von Unternehmen und Immobilien. Neben den bereits bekannten Punkten – wie das Abschmelzungsmodell über zehn Jahre statt wie bisher Freibetrag und Bewertungsabschlag und den Wegfall der Privilegien für unproduktives Vermögen – kann man dem Entwurf **eine Reihe neuer Aspekte** entnehmen:

- Das **Abschmelzungsmodell** für produktiv eingesetztes Vermögen über den Zeitraum von zehn Jahren soll eine **Ergänzung** erfahren. Zur bislang schon geltenden schädlichen Verwendung, wie Verkauf oder Aufgabe des Unternehmens, soll zudem auf die Fortführung des Unternehmens in einem nach dem **Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse** vergleichbaren Umfang abgestellt werden. Hierbei sollen insbesondere die Umsatzerlöse, das Betriebsvermögen, das Auftragsvolumen und auch die Anzahl der Arbeitnehmer maßgeblich sein.

Damit soll dem Ziel des Gesetzes, Schonung des Produktivvermögens zur Sicherung von Arbeitsplätzen, besonders Rechnung getragen werden. Bei wesentlichen Abweichungen innerhalb der Frist von zehn Jahren soll die Steuerstundung entfallen.

- Die **Bewertung von Personenunternehmen** soll weiterhin mit Bilanzwerten erfolgen. Nur für Anteile an **Kapitalgesellschaften** soll das „Stuttgarter Verfahren“ gelten. Begünstigt sollen diese wie bisher nur sein, wenn Erblasser oder Schenker am Nennkapital zu mehr als 25 Prozent beteiligt

waren. Für die Prüfung der Mindestbeteiligungsquote sollen auch Anteile weiterer Gesellschafter relevant sein, wenn Stimmrechte einheitlich auszuüben sind. Diese Neuerung soll etwa für **Familien-Kapitalgesellschaften** gelten, deren Anteile über mehrere Generationen hinweg weitergegeben werden.

- Mit **Immobilien** im Zusammenhang stehende **Verbindlichkeiten** sollen nur bis zur Höhe des Steuerwertes abzugsfähig sein. Ein negativer Nachlasswert wäre dann nicht mehr möglich. **Ausländisches Grund- und Betriebsvermögen** soll weiterhin mit dem Verkehrswert angesetzt werden, obwohl dies möglicherweise gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.
- **Ausländische Betriebsstätten** und Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat sollen in die Stundungsregelung einbezogen werden, sofern das dort vorhandene Produktivvermögen nachgewiesen wird.

*Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vom 25.10.2006, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 063239*

## Für Gesellschafter

## Betriebsaufspaltung auch bei vermieteten Räumen eines Einfamilienhauses

Vermieten Gesellschafter einen Teil ihres Einfamilienhauses an ihre Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als einziges Büro, stellen die Räume den Sitz der Geschäftsleitung und damit eine **wesentliche Betriebsgrundlage** im Sinne einer Betriebsaufspaltung dar. Somit ist die Vermietung an die GmbH **keine Vermögensverwaltung mehr**, sondern eine gewerbliche Tätigkeit.

Das gilt auch dann, wenn z.B. die Räume nicht besonders für den Geschäftsbetrieb der GmbH hergerichtet sind.

Notwendig ist allein, dass es der GmbH mit Hilfe der Räume möglich ist, ihren **Geschäftsbetrieb auszuüben**. Ohne Bedeutung ist, dass die Gesellschafter das übrige Haus selbst bewohnen. Ein Einzelgewerbetreibender könnte die eigenbetrieblich genutzten Räume lediglich dann **nicht als Betriebsvermögen** ausweisen, wenn ihr Wert nicht mehr als 20 Prozent des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als aktuell 20.500 EUR beträgt.

*BFH-Urteil vom 13.7.2006, Az. IV R 25/05, DStR 2006, 1829*

## Für Eltern

## „Wichtiger Hinweis“ könnte Kindergeld retten

Erlangen volljährige Kinder eigene Einkünfte und Bezüge von derzeit über 7.680 EUR, erhalten die Eltern kein Kindergeld. Das Bundesverfassungsgericht hatte in diesem Zusammenhang entschieden, dass **gezahlte Sozialversicherungsbeiträge** bei der Ermittlung der Höhe der Einkünfte/Bezüge des Kindes mindernd berücksichtigt werden müssen. Ist die Kindergeldfestsetzung aber bereits bestandskräftig abgelehnt worden, können Eltern grundsätzlich nicht mehr von dieser positiven Entscheidung profitieren. Doch gerade diese **Bescheide** sollten Eltern jetzt **nochmals prüfen**. Denn oft findet man darin neben der Rechtsbehelfsbelehrung noch folgenden **„Wichtigen Hinweis“**:

„Falls nach Ablauf des Jahres feststeht, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag nicht überschritten haben, kann ein erneuter Antrag auf Festsetzung von Kindergeld gestellt werden.“

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln handelt es sich dabei um eine **unzutreffende Belehrung**, die dazu führt, dass der Lauf der Rechtsbehelfsfrist nicht begonnen hat. Deshalb sei ein **Bescheid mit diesem Hinweis** auch unabhängig davon **zu ändern**, ob er auf einer Prognose-Entscheidung beruht oder nicht. Auch das Finanzgericht Hessen kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Der Hinweis sei so auszulegen, dass alle Einkommensänderungen des Kindes, die sich auf den Jahresgrenzbetrag auswirken, eine Überprüfung der Neufestsetzung des Kindergeldes auslösen sollten. Damit ist allen Betroffenen zu raten, einen **neuen Antrag auf Kindergeldfestsetzung** zu stellen. Wird dieser mit der Begründung abgelehnt, der Bescheid sei bestandskräftig, sollte Einspruch eingelegt, auf diese Verfahren verwiesen und das Ruhen des eigenen Verfahrens beantragt werden.

*FG Köln, Urteil vom 7.6.2006, Az. 10 K 4546/05 und FG Hessen, Urteil vom 6.4.2006, Az. 3 K 3760/05 unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nrn. 062885 u. 062886, Revisionen beim BFH unter Az. III R 70/06 und Az. III R 39/06*

### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.